

durch speziell zur Bearbeitung betreffender Delikte befähigte Mitarbeiter vermag den subjektiven Anteil einzuschränken und daraus resultierende Fehleinschätzungen zu reduzieren. Es ist eine häufig festzustellende Tatsache, daß bei Fehlen von Spezialkenntnissen Einschätzungen über die Bedeutsamkeit einzelner Teile von Beschuldigtenaussagen entstehen, die ausschließlich von Erwartungshaltungen des Einschätzenden bestimmt sind. Diese Einschätzungen stehen sehr oft dann im krassen Gegensatz zu den tatsächlich objektiv zu sichernden Erkenntnissen und haben eine Fehlorientierung oder zumindest Einseitigkeit der Untersuchungsführung zur Folge.

Ausgesagte Informationen ohne einen bereits erfolgten Schuldbeweis als Täterwissen zu bezeichnen schließt ein, dem Beschuldigten die Täterschaft zu unterstellen. Es ist deshalb unbedingt zu beachten, daß im Verlaufe der Ermittlungen, insbesondere auch unter Verwendung der Aussagen über die Tat bewiesen werden muß, daß es sich beim Beschuldigten um den Täter handelt.

Eine Ausweitung des Begriffs Täterwissen auf Informationen, die nur der Täter kennt, oder die nur der Täter so gut kennt, verläßt die Grundlagen der Objektivität. Eine solche Ausweitung macht den Begriff des Täterwissens von äußeren Umständen des Einzelfalls und deren Kenntnis abhängig. Eine Beschuldigtenaussage wäre z. B. nur dann Täterwissen, wenn ein Tatzeuge oder Geschädigter nicht existiert, denn die Existenz einer solchen Person schließt aus, daß nur der Täter den Tathergang kennt. Weiterhin kann auch die detaillierte Schilderung, wenn sich daraus keine anderen Beweismöglichkeiten ergeben, kein Beweisgrund sein, daß der Beschuldigte deshalb der Täter ist, weil er einen Tathergang so gut schildern konnte.

Der Begriff **T a t w i s s e n** geht ausschließlich vom Tatgeschehen aus. Er unterstellt nicht die Täterschaft. Tatwissen ist Wissen über die Tat. Tatwissen sind Informationen zum zu klärenden Sachverhalt, die Tatsachen darstellen und die dem Täter als Voraussetzung einer Täterschaft bekannt sein müssen. Solche Informationen können aus der Beschuldigtenaussage oder auch aus allen anderen Beweismitteln gewonnen werden. In den